

Beglaubigte Abschrift

[REDACTED]



EINGEGANGEN
02. März 2022
ANWALTSKANZLEI BEX

**Amtsgericht Aachen
Schöffengericht
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED],
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
britischer Staatsangehöriger, geschieden,
wohnhaf [REDACTED],

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED] und [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als Richterin

[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]
als Schöffen

Staatsanwältin [REDACTED]
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen
Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizobersekretärin [REDACTED] und Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

am [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Der Angeklagte ist für die Zeit der vorläufigen Festnahme am [REDACTED] und die erlittene Untersuchungshaft vom [REDACTED] und vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] zu entschädigen.

Gründe:

I.

1.

a)

Nach der Anklage der Staatsanwaltschaft vom 08.11.2021 zu dem Az. [REDACTED] liegt dem Angeklagten folgender Sachverhalt zur Last:

„Am [REDACTED] begab sich der Angeschuldigte gegen 15 Uhr zum [REDACTED] in [REDACTED] in [REDACTED], packte aus den Auslagen 6 Flaschen Moet, 1 Flasche Cola, Socken und Boxershorts im Gesamtwert von 389,24 Euro in eine Tragetasche und begab sich in Richtung Kassenbereich und zur Information, um das Geschäft zu verlassen und die Sachen für sich zu behalten. Er wurde von den Zeugen jedoch am Verlassen gehindert. Durch diese und weitere Taten wollte er sich eine Einnahmequelle von einigem Umfang und Gewicht verschaffen.“

Von diesem Vorwurf war der Angeklagte jedenfalls aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

b)

Zur sicheren Überzeugung des Gerichts konnte Nachfolgendes festgestellt werden:

Am [REDACTED] begab sich der Angeklagte gegen 15 Uhr zum [REDACTED] in die [REDACTED] in [REDACTED] und ging durch die Geschäftsräume zu dem Kassenbereich, wo er sich eine Tragetasche aus der Auslage nahm und wieder in die Geschäftsräume mit den Warenregalen begab. Dort ging er zu den Regalen und packte aus den Auslagen 6 Flaschen Moet, 1 Flasche Cola, Socken und Boxershorts im Gesamtwert von 389,24 Euro in die Tragetasche und begab sich in Richtung

Kassenbereich und anschließend wieder zur Information. Er sprach die Mitarbeiterin an der Information an, stellte die Tragetasche bei ihr ab und verließ den Verkaufsbereich an dem Informationsbereich in den Eingangsbereich.

Der Zeuge [REDACTED] war über die Videoanlage auf den Angeklagten aufmerksam geworden und hatte den Eindruck, der Angeklagte wolle die Waren ohne Bezahlung entwenden. Ob der Angeklagte den Zeugen zu diesem Zeitpunkt bemerkt hatte, konnte nicht sicher festgestellt werden:

Als der Angeklagte in dem Eingangsbereich vor dem dortigen Geldautomaten stand, wurde er von den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] angesprochen und mit ins Büro genommen.

Der Kontostand des Angeklagten betrug am [REDACTED] -7,50 EUR; einen Bearbeitungsvorgang an dem Geldautomaten im Kaufland gegen 15:00 Uhr fand nicht statt.

c)

Die getroffenen Feststellungen beruhen auf den Angaben des Angeklagten, der einräumte, in dem Geschäft eine Tragetasche mit den genannten Waren befüllt zu haben. Noch während er durch das Geschäft gegangen sei, habe er überlegt, ob er die Waren bezahlen könne und die Tragetasche an der Information abgestellt, um auf seinem Konto nachzusehen, ob der Arbeitslohn bereits eingegangen sei.

Die Angaben des Angeklagten waren nicht zu widerlegen.

Aus den glaubhaften Angaben der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] ergaben sich keine den Anklagevorwurf tragenden Überzeugungen.

Die Angaben des Zeugen [REDACTED] waren örtlich und situativ plausibel beschrieben. Er schilderte, wie er auf die Situation aufmerksam geworden sei und die Besonderheiten des Nehmens einer Tragetasche durch den Angeklagten aus dem Kassenbereich und das mehrfache Hin- und Herlaufen des Angeklagten durch den Laden. Auch das Abstellen der Tragetasche an der Information war dem Zeugen in Erinnerung. An der Glaubwürdigkeit des Zeugen bestanden keine Zweifel.

Auch die Schilderungen des Zeugen [REDACTED] waren glaubhaft, zumal der Zeuge [REDACTED] deutlich machte, dass er erst in der Situation vor dem Geldautomaten eigene Wahrnehmungen getroffen habe.

Der Bericht der Zeugin [REDACTED] war unergiebig, da sie zwar erinnerte, an dem Tag in der Information eingesetzt gewesen zu sein, aber aufgrund der pro Schicht hundertfach vorkommenden Ansprachen durch Kunden, kurz Waren an der Information abstellen zu dürfen, weder Details zu der Person des Angeklagten noch zu der konkreten Situation zu erinnern vermochte.

Die Videoaufnahmen waren bereits gelöscht, so dass sich hierüber der Ablauf der Situation nicht mehr rekonstruieren ließ.

Der Umstand, dass der Angeklagte entgegen seiner geäußerten Erwartung keinen Arbeitslohn oder andere verfügbaren Mittel auf seinem Konto bei der Sparkasse Düsseldorf hatte, ergab sich aus den verlesenen Umsätzen in der Zeit vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] bei der Sparkasse Düsseldorf.

Ferner ergab sich durch die Verlesung der Mitteilung der Sparkasse Düsseldorf vom [REDACTED], dass der Angeklagte am Tattag keine Barverfügung am Geldautomaten in [REDACTED] getätigt hat.

Diese beiden zuletzt genannten Umstände mögen für die Annahme eines auf Entwendung der in die Tragetasche gepackten Waren gerade so ausreichen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Konto des Angeklagten um ein Guthabenkonto handelt, wie der verlesenen Umsatzübersicht entnehmen ließ.

Allerdings war zu Gunsten des Angeklagten und aufgrund der glaubhaften Schilderungen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] davon aus berücksichtigen, dass der Angeklagte vor dem Ansprechen der Mitarbeiterin an der Information und dem Abstellen der Tragetasche die beiden Zeugen nicht bemerkt hat.

d)

Aufgrund der getroffenen Feststellungen ist der Angeklagte von dem versuchten Diebstahl nach §§ 242 Abs. 1 u. 2, 22 StGB strafbefreiend zurückgetreten nach § 24 StGB.

Durch das Nehmen der Tragetasche und dem Einpacken der Waren in diese hat der Angeklagte zu dem Diebstahl unmittelbar angesetzt.

Da es sich nicht um seine Tragetasche, sondern eine unverschlossene, dem Geschäft gehörende Tasche handelte, liegt nach Ansicht des Gerichts auch nicht bereits eine Vollendung durch das Einstecken der Waren vor. Da hier insoweit, anders in den Fällen, in denen der Täter Waren in seine eigene Tasche packt, der Angeklagte nicht bereits einen eigenen, den Berechtigten ausschließenden Gewahrsam begründet hat.

Der Versuch war auch nicht fehlgeschlagen, da nicht ausreichend sicher festgestellt werden konnte, dass der Angeklagte zuvor bemerkt hat, dass jedenfalls der Zeuge [REDACTED] ihn beobachtete und er somit seinen Tatplan nicht mehr ohne Entdeckung verwirklichen konnte.

2.

a)

Darüber hinaus liegt dem Angeklagten nach der Anklage der Staatsanwaltschaft vom 11.10.2021 zu dem Az. [REDACTED] zudem folgender Sachverhalt zur Last:

„Am [REDACTED] gegen 20.30 Uhr befanden sich die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] auf der [REDACTED] in Aachen. In Höhe der Hausnummer 22 kam ihnen der Angeschuldigte entgegen, rempelte die Geschädigte Oßenkopp an und griff plötzlich nach dem Henkel der Handtasche, die sie in ihrer rechten Hand hielt, und zog gewaltsam daran, um der Zeugin die Handtasche zu entreißen und um diese und ihren Inhalt in der Folge für sich zu verwenden. Die Zeugin konnte ihre Handtasche festhalten und schrie, sodass der Beschuldigte bemerkte, dass er die Tat nicht schnell und ohne weitere Gegenwehr würde vollenden können und die Tasche losließ, sich umdrehte und flüchtete.“

Von diesem Vorwurf war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

b)

Zur sicheren Überzeugung des Gerichts konnte lediglich Folgendes festgestellt werden:

Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] waren nach einem mehrstündigen Aufenthalt in einer Wirtschaft auf der [REDACTED] in Richtung [REDACTED] auf der rechten Seite fußläufig unterwegs. Der dortige Bürgersteig war sehr breit. Die beiden Zeugen gingen nebeneinander ohne sich dabei an den Händen zu halten. Die Zeugin [REDACTED] hatte ihre Handtasche an den Henkel gefasst und zusätzlich den Schulterriemen mehrfach um ihre rechte Hand gewickelt. Die Zeugen unterhielten sich und nahmen den Angeklagten erst wahr, als dieser unmittelbar vor ihnen erschien und gegen die rechte Schulter der Zeugin –zwischen dem Paar durchlaufend– stieß. Hierbei verspürte die Zeugin einen Ruck an der Hand, ohne dass sie der Handtasche verlustig ging; es war nicht sicher feststellbar, dass der Angeklagte die Handtasche mit seiner Hand gegriffen hatte. Die Zeugin rief unmittelbar „meine Handtasche, meine Handtasche!“, worauf ihr Lebensgefährte, der Zeuge [REDACTED], der davon ausging, dass die Handtasche weggenommen worden sei, hinter dem weglaufenden Angeklagten herlief.

c)

Die getroffenen Feststellungen beruhen auf den Angaben des Angeklagten, der einräumte, gegen die Zeugin gestoßen zu sein. Ein Reißen an der Handtasche bestritt der Angeklagte. Er sei auf der Theaterstraße unterwegs gewesen und habe dann ob seiner mangelnden Ortskundigkeit plötzlich festgestellt, in die falsche Richtung gegangen zu sein, weswegen er sich zügig umgedreht habe. Er habe noch

seinen Bus erreichen wollen. Er habe sich bei der Zeugin entschuldigt und sei dann weitergelaufen.

Diese Angaben wurden durch die glaubhaften Angaben der Zeugen nicht ausreichend sicher widerlegt.

Zwar meinte die Zeugin [REDACTED], dass sie den Ruck einem Greifen der Henkel zuordne, räumte jedoch ein, nicht sicher gesehen zu haben, dass der Angeklagte mit der Hand ihre Handtasche gegriffen habe. Die Zeugin schilderte den Ablauf mit der Hervorhebung von eigenen Emotionen und differenzierte zwischen Wahrnehmungen und Vermutungen. Die Komplikation zu dem um die Hand gewickelten Schulterriemen und der Umstand, dass sie in das Gespräch mit ihrem Lebensgefährten so vertieft gewesen sei, dass sie nicht sagen könne, ob der Angeklagte zuvor vor ihnen in dieselbe Richtung wie die Zeugen gegangen oder ihnen entgegen gekommen sei, sprachen für die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben.

Der Zeuge [REDACTED] berichtete das Geschehen nur vage in Erinnerung zu haben und wegen des Ausrufs seiner Lebensgefährtin ohne weitere Nachschau zum Verbleib der Handtasche schlicht losgelaufen zu sein, um seiner Lebensgefährtin zu helfen. Ob und wie er den Angeklagten erstmals auf dem Gehweg vor ihnen wahrgenommen hatte, erinnerte er nicht mehr. Er hob als Besonderheit die Breite des Gehwegs, die ausreichend Platz für ein Passieren rechts oder links neben dem Paar erlaubt hätte, hervor und gab hierüber auch seine Verwunderung darüber zum Ausdruck, dass der Angeklagte zwischen den beiden Zeugen durchgelaufen sei. Soweit der Zeuge unsicher im Zusammenhang mit der Art und Weise des Tragens der Handtasche durch seine Lebensgefährtin war, vermochte die Glaubhaftigkeit seiner Angaben nicht zu erschüttern.

Die Angaben der vernommenen Polizeibeamten waren nicht ergiebig, da diese zu dem konkreten Tatgeschehen keine Angaben machen konnten, da sie erst später hinzugerufen worden waren.

Die vorhandenen Beweismittel reichten weder jeweils für sich noch in einer Gesamtschau aus, zu einer, vernünftige Zweifel ausräumenden und ausreichend sicheren Überzeugung des Gerichts zu führen.

Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass der Angeklagte zwei Mal in kurzer Zeit in Sachverhalte verwickelt war, die zu den Anklagen geführt hatten. Insoweit war zu beachten, dass der Angeklagte sprach- und ortsunkundig war; aufgrund dessen konnte auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass es hierdurch zu Missverständnissen und Fehldeutungen vor Ort gekommen sein könnte.

II.

Die Entscheidung zur Entschädigung des Angeklagten beruht auf §§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 2, 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 StrEG, da sich der Angeklagte aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED], Az. [REDACTED], nach der vorläufigen Festnahme am [REDACTED] und nach Verkündung des Haftbefehls am [REDACTED] zunächst verschont und nach Widerruf des Verschonungsbeschlusses durch Beschluss vom [REDACTED] in der Zeit vom [REDACTED] bis zur erneuten Verschonung durch Beschluss vom [REDACTED] in Untersuchungshaft befand.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Aachen

